

RS Vwgh 1998/6/30 98/08/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 lita;

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

AIVG 1977 §12 Abs6 lita;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §49 Abs1;

Rechtssatz

Aufgrund der Anknüpfung des § 12 Abs 3 lit a AIVG an das Dienstverhältnis iSd§ 4 Abs 2 ASVG ist es rechtlich ausgeschlossen, daß für einen bestimmten Zeitraum sowohl das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, gleichzeitig aber auch das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bejaht werden kann (Hinweis E 29.11.1984, 83/08/0083, VwSlg 11600 A/1984), zumal die maßgebenden Kriterien einer entsprechend entlohnten abhängigen Beschäftigung in beiden Fällen ident sind. Dies gilt auch für die Frage des aus einer solchen Beschäftigung zustehenden Entgelts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080129.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at